

## **Kosten- und Gebührensatzung für das Archiv der Gemeinde Flossenbürg**

Die Gemeinde Flossenbürg erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie Art. 8 des bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

### **§ 1 Gebühren und Auslagen**

1. Für die Inanspruchnahme des Archivs der Gemeinde Flossenbürg werden Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) erhoben.
2. Schuldner der Verwaltungskosten sind der Benutzer/die Benutzerin und derjenige/diejenige, in dessen/deren Interesse die Inanspruchnahme erfolgt sowie derjenige/diejenige, der/die die Schuld gegenüber dem Archiv schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 2 Höhe der Benutzungsgebühren, Auslagen**

1. Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten betragen die **Gebühren je Halbstunde Zeitaufwand 20 Euro**.  
Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwands wird als volle Halbstunde gerechnet. Das gleiche gilt, wenn der Zeitaufwand eine Halbstunde nicht erreicht.
2. Für die Anfertigung von Reproduktionen (ohne Veröffentlichung) werden Gebühren entsprechend den ortsüblichen gewerblichen Preisen erhoben:

<b>Kopien</b>	<b>Schwarz-Weiß</b>	<b>Farbe</b>
<i>DIN A 4/je Seite</i>	0,50 €	0,80 €
<i>ab 20 Stck.</i>	0,30 €	0,60 €
<i>DIN A 3/je Seite</i>	1,00 €	1,50 €
<i>ab 20 Stck.</i>	0,70 €	1,10 €
<b>Lichtbilder</b>	<b>Schwarz-Weiß</b>	<b>Farbe</b>
<i>je Computerausdruck, Mail oder Papierkopie</i>	10,00 €	15,00 €

Für die Erteilung einer Genehmigung zur Veröffentlichung bzw. Vervielfältigung von Reproduktionen betragen die Gebühren für

<b>Lichtbilder</b>	<b>Schwarz-Weiß</b>	<b>Farbe</b>
	50,00 €	80,00 €

3. Neben den Gebühren nach den Abs. 1, 2 und 3 werden Auslagen erhoben für:
- a) die Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung) sowie die Fernspreckgebühren im Fernverkehr,
  - b) die Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
  - c) für die für Ihre Tätigkeit zustehenden Beträge anderer Behörden oder Personen

### § 3 Gebührenbefreiung

Gebühren nach § 2 Abs. 1 werden nicht erhoben bei Benutzungen durch Dienststellen und Einrichtungen der Gemeinde Flossenbürg

- a) von Archivgut der Stellen, die dieses Archivgut abgegeben haben, oder deren Funktionsnachfolger,
- b) für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke,
- c) in Amts- und Rechtshilfesachen,
- d) für rechtliche Forschungen durch Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, soweit die Benützung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.

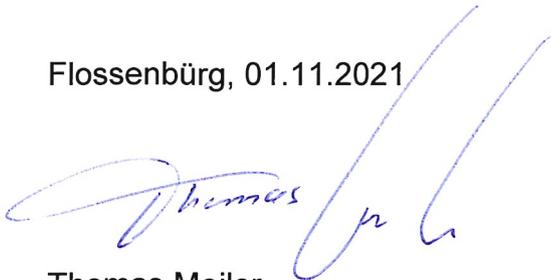
### § 4 Fälligkeit, Vorschüsse

1. Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig.
2. Das Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung seine Tätigkeit abhängig machen.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Kostensatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Flossenbürg, 01.11.2021



Thomas Meiler  
1. Bürgermeister

